Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8251

24. 10. 90

Sachgebiet 63

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990) — Drucksachen 11/7950, 11/8132, 11/8148 —

hier: Rehabilitierung der aus politischen Gründen Benachteiligten in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der dem Regelungsrahmen des Rehabilitierungsgesetzes in der von der Volkskammer der ehemaligen DDR beschlossenen Fassung vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60, S. 1459) entspricht und durch Einbeziehung des Verwaltungsunrechts und der beruflichen Benachteiligung in die Rehabilitierung die komplexe und massive Unterdrückung und Benachteilung Andersdenkender in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und DDR umfassend ausgleicht.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, einen entsprechenden Haushaltsansatz vorzusehen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Gemäß der Vereinbarung vom 18. September 1990, Artikel 3, Ziffer 6d (BGBl II, S. 1240) bleibt von dem Rehabilitierungsgesetz nach dem Beitritt nur der Teil in Kraft, der die strafrechtliche Rehabilitierung zum Inhalt hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Absätze 2 und 3, §§ 2 bis 17, §§ 43 und 44, §§ 2 und 6 in geänderter Fassung). Die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung wurden nicht übernommen. Auch bleiben Inhaftierungen, Internierungen oder anderweitige in Gewahrsamnahmen durch allierte Besatzungsmächte unberücksichtigt. Dadurch ist eine Lücke entstanden.

Die Beschränkung auf strafrechtliches Unrecht und auf Handlungen deutscher Gerichte wird der politisch motivierten umfassenden Unterdrückung, Diskriminierung und Benachteiligung Andersdenkender nach 1945 durch eine Vielzahl von konzertierten Maßnahmen nicht gerecht. Die strafrechtliche Behandlung war nur ein Baustein im Gesamtgefüge. Ohne den Ausgleich politisch motivierter beruflicher Benachteiligungen – Berufsverbote, Ausschluß von Beförderungen – und die Revision von dementsprechenden Verwaltungsentscheidungen – Verweigerung und Aberkennung von Qualifikationen, Verweigerung und Entzug staatlicher Erlaubnisse und Genehmigungen, Zwangsverwaltung von Eigentum und anderem – wird die Rehabilitierung nur Stückwerk sein können. Demzufolge sollten auch hier in allen Einzelfallentscheidungen gesetzlich festgelegte Ansprüche auf Rehabilitierung bestehen.

Schließlich sind diejenigen zu rehabilitieren, die als Bürger der ehemaligen DDR oder als Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der ehemaligen DDR von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden. Es entspräche nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn nur ein Teilbereich des Unrechts nach 1945 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Rehabilitierung zugänglich bliebe.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333